

RS Vwgh 1953/11/25 2363/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1953

Index

Verfahren vor dem VwGH

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §31

1. AVG § 31 heute
2. AVG § 31 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Wurde die eigenhändige Zustellung eines Schriftstückes durch die Behörde angeordnet, dieses Schriftstück jedoch entgegen der Vorschrift des § 23 Abs 7 AVG infolge Abwesenheit des Adressaten nicht der Behörde rückgemittelt sondern einer anderen Person ausgefolgt, die dieses Schriftstück sodann mit dem Namen des Adressaten fertigte, so gilt die Zustellung erst dann als vollzogen, wenn dieses Schriftstück dem Adressaten tatsächlich zugekommen ist (Beginn der Beschwerdefrist!). Wurde die eigenhändige Zustellung eines Schriftstückes durch die Behörde angeordnet, dieses Schriftstück jedoch entgegen der Vorschrift des Paragraph 23, Absatz 7, AVG infolge Abwesenheit des Adressaten nicht der Behörde rückgemittelt sondern einer anderen Person ausgefolgt, die dieses Schriftstück sodann mit dem Namen des Adressaten fertigte, so gilt die Zustellung erst dann als vollzogen, wenn dieses Schriftstück dem Adressaten tatsächlich zugekommen ist (Beginn der Beschwerdefrist!).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1953:1952002363.X02

Im RIS seit

20.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>